

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 7 Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, wird über Antrag der Meine Welle Wels Privatrado GmbH (FN 229893 d beim Landesgericht Linz), mit Sitz in der Pollheimer Straße 15, A-4600 Wels, vertreten durch Fiebinger, Polak, Leon & Partner Rechtsanwälte, Am Getreidemark 1, A-1060 Wien, festgestellt, dass auch nach Übertragung von 70% der im Eigentum von Roland Bürger und 30% der im Eigentum von Ing. Oliver Mandl befindlichen Gesellschaftsanteile, sohin insgesamt 100% des Stammkapitals der Meine Welle Wels Privatrado GmbH, an die Medienprojekte und Beteiligung GmbH (FN 180880 a beim Handelsgericht Wien), mit Sitz in der Taborstraße 1-3, A-1020 Wien, den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. idF BGBl. I Nr. 136/2001, entsprochen wird.

II. Begründung

Am 21.05.2004 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Schreiben der Meine Welle Wels Privatrado GmbH ein, mit dem diese nach § 7 Abs. 6 PrR-G anzeigte, dass ihre Gesellschafter Roland Bürger und Ing. Oliver Mandl beabsichtigen, ihre jeweiligen Geschäftanteile an der Meine Welle Wels Privatrado GmbH, die zusammen 100% des Stammkapitals ausmachen, an die Medienprojekte und Beteiligung GmbH zu übertragen.

Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Meine Welle Wels Privatrado Ges.m.b.H. ist eine zu FN 229893 d beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft, welche seit 20.04.2004 ihren Sitz in der Pollheimer Straße 15, A-4600 Wels hat. Mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2002, KOA 1.375/02-43, wurde der Meine Welle Wels Privatrado Ges.m.b.H. eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „Wels 98,3 MHz“ versorgten Gebiet erteilt. In diesem Rahmen wurde ein vorwiegend auf volkstümliche Schlager und auf Schlager allgemein abstellendes Hörfunkprogramm bewilligt.

Aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, mit welchem die gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobenen Berufungen im Wesentlichen als unbegründet abgewiesen worden sind, ist die Meine Welle Wels Privatrado Ges.m.b.H. Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 03.07.2003. Bisher hat die Meine Welle Wels Privatrado Ges.m.b.H. ihren Sendebetrieb nicht aufgenommen.

Zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung standen 70% der Geschäftsanteile an der Meine Welle Wels Privatrado Ges.m.b.H. im Eigentum von Roland Bürger, geboren am 10.02.1972, und 30% der Geschäftsanteile im Eigentum von Ing. Oliver Mandl, geboren am 12.07.1972. Als alleiniger Geschäftsführer hat bisher Roland Bürger fungiert.

Nach der nunmehr beabsichtigten Übertragung würden sich 100% der Gesellschaftsanteile an der Meine Welle Wels Privatrado Ges.m.b.H. im Eigentum der Medienprojekte und Beteiligung GmbH befinden. Neben Roland Bürger soll im Fall einer Genehmigung der Eigentumsübertragung als weitere Geschäftsführerin Frau Mag. Johanna Papp tätig sein, die sowohl Geschäftsführerin der Medienprojekte und Beteiligung GmbH als auch der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ist. Die Medienprojekte und Beteiligung GmbH ist eine zu FN 148222 z beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der Taborstraße 1-3, A-1020 Wien und einem voll eingezahlten Stammkapital in der Höhe von € 70.000,-.

An der Medienprojekte und Beteiligung GmbH sind zu 98,2% die Medienbeteiligungen Privatstiftung (FN 148222 z beim Handelsgericht Wien) sowie die Herren Wolfgang Fellner geboren am 13.10.1954, und Mag. Helmuth Fellner, geboren am 13.08.1956 zu jeweils 0,9% beteiligt. Die Medienbeteiligungen Privatstiftung, vormals Liselotte Fellner Privatstiftung, hat ihren Sitz in der Taborstraße 1-3, A-1020 Wien. Die Stifter sind Frau Liselotte Fellner (93,4%), Herr Wolfgang Fellner (3,3%) und Herr Mag. Helmuth Fellner (3,3%).

Die Medienprojekte und Beteiligung GmbH ist alleinige Gesellschafterin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 158610a beim Handelsgericht Wien) mit Sitz in der Storchengasse 1, A-1150 Wien, welche Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von regionalem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ist.

Darüber hinaus ist die Medienprojekte und Beteiligung GmbH als Rechtsnachfolgerin der Medien 2000 Holding GmbH, welche als übertragende Gesellschaft mit der Medienprojekte und Beteiligung GmbH verschmolzen wurde, mit einem Anteil von 10% des Stammkapitals an der RRT-Regionalradio Tirol Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in der Mielestrasse 2, A-6063 Rum, beteiligt. Die RRT-Regionalradio Tirol Gesellschaft m.b.H. veranstaltet aufgrund einer Zulassung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, GZ 611.170/5-RRB/97, seit 01.04.1998 im Versorgungsgebiet Tirol das Hörfunkprogramm „Antenne Tirol“.

Die Medienprojekte und Beteiligung hält ferner 24,9% an der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 25493s beim LG St. Pölten) und deren Komplementärgesellschaft der Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. (FN 87820y beim LG St. Pölten). Die Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG ist wiederum im Ausmaß von 74,7% an der Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. beteiligt. Weitere 25,3% der Gesellschaftsanteile der Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. befinden sich im Eigentum der KURIER-MAGAZINE Verlags GmbH (FN 122482 x beim Handelsgericht Wien), deren hundertprozentige Muttergesellschaft die ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-Aktiengesellschaft (FN 69714x beim Handelsgericht Wien) ist. Die Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. ist Medieninhaberin der Magazine Profil, Trend, Format, NEWS,EMEDIA, TV-MEDIA, Woman, Rennbahnexpress sowie einer Reihe weiterer Publikationen im Magazinsektor.

Die Medienprojekte und Beteiligung GmbH ist daneben auch mit 50% des Grundkapitals Aktionärin der news networkworld internetservice AG (FN 205118w beim Handelsgericht Wien) mit Sitz in der Taborstraße 1-3, A-1020 Wien, welche die Internetplattform www.networkworld.at betreibt.

Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und des Bundeskommunikationssenates sowie hinsichtlich der sonstigen Beteiligungen aus dem eingebrachten Antrag der Meine Welle Wels Privatrado Ges.m.b.H. sowie dem offenen Firmenbuch.

Rechtliche Beurteilung

Nach § 7 Abs. 6 PrR-G hat ein Hörfunkveranstalter die Übertragung an Dritte von mehr als 50 v.H. der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Aufgrund des Umstandes, dass die Gesellschaftsanteile von Roland Bürger und Ing. Oliver Mandl an der Meine Welle Wels Privatrado Ges.m.b.H. jeweils zur Gänze an eine bisher nicht beteiligte, außenstehende Gesellschaft („an Dritte“) veräußert werden sollen und diese zusammen 100% der Gesellschaftsanteile bilden, wie sie im Zeitpunkt der Zulassung an der Antragstellerin bestanden haben, hat § 7 Abs. 6 PrR-G Anwendung zu finden.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 2 und § 7 PrR-G ergibt sich durch die geplante Eigentumsübertragung keine Änderung der Beurteilung im Vergleich zur Zulassungserteilung, ebenso werden auch weiterhin Personen nach § 8 PrR-G weder mittelbar noch unmittelbar an der Antragstellerin beteiligt sein. Es kann im gegebenen Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob den Stiftern der Medienbeteiligungen Privatstiftung, der Mehrheitseigentümerin der Medienprojekte und Beteiligung GmbH, Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 iVm § 7 Abs. 4 PrR-G zukommt, da die Stifter selbst keine Medieninhaber im Sinne von § 2 Z 6 PrR-G sind.

Nach der beabsichtigten Übertragung ist das Versorgungsgebiet der Meine Welle Wels Privatrado Ges.m.b.H., „Wels 98,3 MHz“, der Medienprojekte und Beteiligung GmbH nach § 9 Abs. 1 PrR-G unmittelbar zuzurechnen, da sie unmittelbar 100% der Gesellschaftsanteile (zu mehr als 25%) der Antragstellerin im Sinne von § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G hält. Das der Medienprojekte und Beteiligung GmbH ebenfalls unmittelbar zu 100% zuzurechnende Versorgungsgebiet der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. „Wien 102,5 MHz“ überschneidet sich nicht mit „Wels 98,3 MHz“. Auch die unmittelbare Beteiligung der Medienprojekte und Beteiligung GmbH an der RRT–Regionalradio Tirol Gesellschaft m.b.H. im Ausmaß von 10% stellt keine Beteiligung im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G dar.

Es liegt somit im gegenständlichen Fall kein Sachverhalt des § 9 Abs. 1 PrR-G vor, da weder eine betroffene Person oder Personengesellschaft Inhaber von Zulassungen ist, deren Versorgungsgebiete einander überschneiden, noch die diesen (unmittelbar) zuzurechnenden Versorgungsgebiete einander im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G überschneiden. Ebenso wenig entstehen im Fall der geplanten

Eigentumsübertragung Konstellationen gemäß den in § 9 Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G getroffenen Regelungen. Es wird somit auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 7 Abs. 5 PrR-G entbindet, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Durchführung binnen 14 Tagen der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 26.05.2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter